

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1271

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/3350

Aktueller Umgang mit dem Lehrermangel

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am Tag des Schuljahresbeginns hat sich der Bildungsminister mit einer Reihe von Aussagen und Ankündigungen zu dem von ihm explizit bestätigten Lehrermangel verhalten. U.a. erklärte er an diesem Tag, mit der Vertretungsreserve für Krankheitsausfälle 3 % des Stundenvolumens abdecken zu können. Der Vorsitzende der GEW benannte am selben Tag allerdings einen aktuellen Krankenstand im Umfang von 10 % des Stundenvolumens.

Ferner erklärte der Bildungsminister, um „jede Stunde, die gehalten wird, zu kämpfen“. Er stellte heraus, dass alle Anstrengungen darauf gerichtet sind, möglichst viele Präsenzstunden abzudecken. Ein Instrument dazu ist die freiwillige Mehrarbeit für Lehrkräfte im Landesdienst über die Pflichtstundenzahl hinaus sowie die Tätigkeit von ausgebildeten Lehrern mit einem beschränkten Stundendeputat neben ihrer anderweitigen Haupttätigkeit, soweit die tariflichen und arbeitszeitlichen Regelungen dies zulassen. Mit Schuljahresbeginn sind jedoch Fälle bekannt geworden, in denen qualifizierten Lehrkräften eine – arbeits- und tariflich zulässige – Nebentätigkeit, bspw. mit 10 Zeitstunden (umzurechnen nach der 3/5-Regelung in Unterrichtszeit) explizit verwehrt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang (in % des lehrplanmäßigen Stundenvolumens) standen a) zum Schuljahresbeginn und stehen b) aktuell Vertretungsreserven (insgesamt und nach den Schulämtern aufgegliedert) zur Verfügung?

Demgegenüber: Wie hoch (in % des lehrplanmäßigen Stundenvolumens) lag der krankheitsbedingte Ausfall a) zum Schuljahresbeginn und liegt dieser Ausfall b) aktuell?

Es wird jeweils um Aufgliederung insgesamt für das Land und nach Schulämtern gebeten.

Zu Frage 1: Die vier staatlichen Schulämter ermitteln im Rahmen der ihnen zugewiesenen Vollzeiteinheiten (VZE) jährlich den Bedarf der Schulen in Lehrerwochenstunden (LWS). Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation ist die Zuweisung einer Vertretungsreserve für jede Schule bzw. das Schulamt geregelt. Für alle vier Schulämter gilt, dass eine Vertretungsreserve von mindestens drei Prozent des Unterrichts nach den Stundentafeln vom staatlichen Schulamt einzuplanen ist. Neben dem für die Einzelschule zu verwendenden Teil verfügt jedes staatliche Schulamt über eine Vertretungsreserve für die Abdeckung von weitergehendem Vertretungsunterricht.

Die Gegenüberstellung von Vertretungsreserven und ersatzlosem Ausfall ist nicht aussagekräftig, da es eine Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall gibt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfasst den ersatzlosen Unterrichtsausfall im Land insgesamt, nicht jedoch den Anteil des ersatzlosen Unterrichtsausfalls wegen Krankheit.

In den letzten Schuljahren ist der ersatzlose Unterrichtsausfall von insgesamt 2,5 % (Schuljahr 2022/23) auf zuletzt 2,1 % des Stundensolls zurückgegangen. Ein deutlich positiver Trend, der sich auch auf Ebene der staatlichen Schulämter zeigt: In den vergangenen Schuljahren ist der Anteil des ersatzlosen Unterrichtsausfalls in allen Schulamtsbezirken zurückgegangen. Im Schulamt Brandenburg an der Havel sank er von 2,2 % (Schuljahr 2022/23) auf zuletzt 1,8 %, im Schulamt Cottbus von 2,8 % auf 2,3 %, im Schulamt Frankfurt (Oder) von 2,7 % auf 2,2 % und im Schulamt Neuruppin von 2,3 % auf 2,2 %.

Statistische Daten zum Unterrichtsausfall liegen jeweils erst nach dem Ende der Schulhalbjahre vor. Entsprechend gibt es noch keine Daten zum laufenden Schuljahr.

2. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse bestehen, in denen Lehrkräfte über die Pflichtstundenzahl (entweder in Bezug auf die Unterrichtsstunden oder in Bezug auf die tarifliche oder dienstrechtliche Wochenarbeitszeit) hinaus im Dienst des Landes tätig sind und welche Gesamtstundenvolumina (nach Zeit- und nach Unterrichtsstunden) werden damit erzielt?

Es wird jeweils um Aufgliederung für die Schuljahre ab 2018/2019 insgesamt für das Land und nach Schulämtern gebeten.

Zu Frage 2: Die Fragestellung wird mit Blick auf die gemäß Brandenburgischer Ausgleichszahlungsverordnung möglichen Zusatzstunden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen beantwortet. Seit Geltungsbeginn der Verordnung (1. August 2024 gemäß Art. 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2024 im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024) liegen die in der Tabelle 1 aufgeführten Angaben vor. Hierbei handelt es sich um stichtagsbezogene Zwischenstände, die im Laufe des Schuljahres variieren können.

Tabelle 1: Anzahl der Lehrkräfte mit bewilligten Zusatzstunden (§ 16 Abs. 5 S. 1 Arbeitszeitverordnung (AZV) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg zum jeweiligen Stichtag nach Schulamt

Schulamt	Schuljahr 2024/25		Schuljahr 2025/26	
	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
	31.12.2024	31.05.2025	31.12.2025	31.05.2026
Brandenburg an der Havel	71	105	46	46
Cottbus	152	190	179	176
Frankfurt (Oder)	195	219	93	95
Neuruppin	105	116	85	66
Insgesamt	523	630	403	383

Datengrundlage: Personalverwaltungsprogramm der Schulämter (APSIS)

Die Zusatzstunden werden nur auf Antrag der Lehrkräfte bewilligt (§ 16 Abs. 5 S. 1 AZV). Statistisch betrachtet liegt die Zahl der bewilligten Zusatzstunden in Abhängigkeit des gewählten Stichtages im Durchschnitt zwischen 2,2 und 2,5 LWS je Lehrkraft mit Zusatzstunden.

Statistisch nicht erfasst wird die Anzahl der tatsächlich geleisteten Zusatzstunden je Lehrkraft. Die Zahl der tatsächlich geleisteten Zusatzstunden kann geringer sein als die Zahl der bewilligten Zusatzstunden.

Ebenfalls nicht statistisch erfasst wird die Anzahl der angeordneten Mehrarbeitsstunden (kurzfristig zu leistende zusätzliche Unterrichtsstunden) i. S. d. § 76 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG).

3. Gab es Fälle (wenn ja, wie viele) in denen Anträge auf Mehrarbeit i.S.d. Frage 2 abgelehnt worden sind?

Es wird jeweils um Aufgliederung für die Schuljahre ab 2018/2019 insgesamt für das Land und nach Schulämtern gebeten. Ferner wird um Angabe der (grob zusammengefassten) Gründe für die Ablehnung gebeten.

Zu Frage 3: Die Anträge auf Zusatzstunden gemäß Frage 2 werden im Einvernehmen mit den antragstellenden Lehrkräften besprochen und setzen einen längerfristigen Bedarf (Schulhalbjahr) voraus. Eine statistische Erhebung zu Ablehnungen erfolgt nicht. Es sind keine Fälle von Ablehnungen von Anträgen bekannt.

Mehrarbeit i. S. d. § 76 Abs. 2 LBG wird nicht durch Lehrkräfte beantragt, sondern ergibt sich aus der Notwendigkeit, drohende Unterrichtsausfälle zu vermeiden. Die Norm regelt die Verpflichtung (nicht das Recht), Mehrarbeit zu leisten, wenngleich Nummer 9 Abs. 3 Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte bei der Anordnung von Mehrarbeit zu beachten ist (Freiwilligkeit vor gleichmäßiger Verteilung).

4. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse bestehen, in denen Lehrkräfte - neben einer anderweitigen hauptberuflichen Beschäftigung mit einem Zeitaufwand von mind. 30 h/Woche - im Dienst des Landes tätig sind und welche Gesamtstundenvolumina (nach Zeit- und nach Unterrichtsstunden) werden damit erzielt?

Es wird jeweils um Aufgliederung für die Schuljahre ab 2018/2019 insgesamt für das Land und nach Schulämtern gebeten.

Zu Frage 4: Diese Angaben werden nicht statistisch erfasst. Anträge auf Gewährung von Nebentätigkeiten müssen im Rahmen der hauptberuflichen Beschäftigung gestellt werden. Hierfür finden die bei diesem privaten oder öffentlichen (Haupt-)Arbeitgeber geltenden Vorschriften Anwendung; für (andere) Landesbedienstete gelten § 85 LBG und § 3 Abs. 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

5. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf Nebentätigkeit i.S.d. Frage 4, als Lehrkraft für das Land, neben einer anderweitigen hauptberuflichen Beschäftigung tätig zu werden, a) ganz und b) der Stundenanzahl nach abgelehnt?

Es wird jeweils um Aufgliederung für die Schuljahre ab 2018/2019 insgesamt für das Land und nach Schulämtern gebeten.

6. Welche Gründe lagen der Ablehnung nach Frage 5 jeweils zugrunde? Die Benennung der Ablehnungsgründe kann in Gruppen der Gründe zusammengefasst werden.

Zu den Fragen 5 und 6: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Vorschriften oder Regularien liegen der Beschäftigungspraxis a) nach Fragen 2 und 3 und b) nach Frage 4 sowie der Ablehnung nach c) Frage 5 zugrunde?

Zu Frage 7: Es wird auf die in den Antworten zu den jeweiligen Fragen maßgeblichen Vorschriften verwiesen.